



Undankbarer Papierkram: Viele Senioren müssen eine Steuererklärung abgeben. Allerdings können sie auch Kosten absetzen, sodass am Ende keine Steuern fällig werden.

FOTO: FOTOLIA

Alter schützt vor Steuern nicht

FISKUS Knapp ein Monat Zeit bleibt noch, um die Erklärung beim Finanzamt einzureichen. Immer mehr Rentner bleiben davon nicht verschont. Gesundheitskosten, Nebenjob, Pflegegeld - was müssen sie beachten?

VON FALK ZIELKE
UND KORNELIA NOACK

Immer mehr Rentner müssen ihre Steuererklärung machen. Bis zum 31. Mai dieses Jahres muss sie beim Finanzamt eingereicht werden. Grundsätzlich gilt dabei: „Eine Einkommensteuererklärung wird immer dann verlangt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte eines Rentners, der keine dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte bezogen hat, den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet“, erklärt das Bundesfinanzministerium. Für das Jahr 2017 liegt der Grundfreibetrag bei 8 820 Euro für Alleinstehende und bei 17 640 Euro für Verheiratete.

Allerdings kommt es nicht nur auf die Höhe der Rente an, sondern auch darauf, wann jemand in den Ruhestand gegangen ist. Denn Renten werden für jeden Jahrgang seit 2005 stärker steuerpflichtig (siehe Tabelle). Wer 2005 in Rente gegangen ist, erhält noch die Hälfte seiner damals bezogenen Rente steuerfrei. Ein lediger Rentner kann in dem Fall rund 18 000 Euro Rente pro Jahr beziehen, ohne dass er eine Steuerzahlung befürchten muss. Wer erst 2015 in den Ruhestand ging, muss schon 70 Prozent der Rente versteuern. Hier liegt die höchste steuerfreie Jahresbruttorente für 2017 bei rund 15 000 Euro. Die Angaben gelten, wenn als Ausgaben lediglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berücksichtigt werden.

Rentenversicherung hilft

Grundsätzlich sind neben der Altersrente zum Beispiel auch Hinterbliebenenrenten und Riesterrenten einkommensteuerpflichtig. Kommen zudem weitere Einnahmen wie eine Betriebsrente oder eine private Rentenversicherung hinzu, muss ebenfalls noch einmal neu gerechnet werden. Wer unsicher ist, ob er eine Einkommensteuererklärung machen muss, sollte sich Hilfe suchen, zum Beispiel bei einem Lohnsteuerhilfeverein oder einem Steuerberater.

Das ist vor allem deshalb ratsam, weil das Finanzamt nicht alle Betroffenen von sich aus auffordert, eine Steuererklärung abzugeben. „Steuerpflichtige haben in Bezug auf die Steuererklärung eine Bringpflicht“, sagt BVL-Ges-

Renteneintrittsjahr	Steuerpflichtiger Anteil in Prozent	Jahresbruttorente 2017, ab der eine Steuerpflicht entstehen kann (in Euro)		Grundfreibetrag für das Jahr 2017 (in Euro)	
		alleinstehend	verheiratet	alleinstehend	verheiratet
2005 oder früher	50	17 638	35 276	8 820	17 640
2006	52	17 141	34 282	8 820	17 640
2007	54	16 732	33 464	8 820	17 640
2008	56	16 483	32 966	8 820	17 640
2009	58	16 168	32 336	8 820	17 640
2010	60	15 744	31 488	8 820	17 640
2011	62	15 434	30 868	8 820	17 640
2012	64	15 212	30 424	8 820	17 640
2013	66	14 988	29 976	8 820	17 640
2014	68	14 725	29 450	8 820	17 640
2015	70	14 566	29 132	8 820	17 640
2016	72	14 415	28 830	8 820	17 640
2017	74	13 966	27 932	8 820	17 640

Werte auf Basis der Steuerschätzung. Sie gelten nur, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.
QUELLE: BUNDESFINANZMINISTERIUM | GRAFIK: MZ/BÜTTNER

Eine Einkommensteuererklärung wird immer dann verlangt, wenn die Einkünfte eines Rentners den jährlichen Grundfreibetrag überschreiten. Ein Beispiel: Ehepaar, beide seit 2014 in Rente, gemeinsame Jahres-Bruttorente 26 000 Euro. Das steuerpflichtige Einkommen beträgt also 68 Prozent (laut Tabelle) von 26 000 Euro, das sind 17 680 Euro. Davon abgezogen werden können die Pauschalbeträge für Werbungskosten (204 Euro), Sonderausgaben (72 Euro) und in dem Beispiel Vorsorgeaufwendungen von 2 000 Euro (u.a. Krankenversicherung). Somit beträgt das steuerpflichtige Einkommen 15 404 Euro. Das liegt unter dem Freibetrag von 17 640 Euro. Sie müssen keine Steuern zahlen.

schäftsführer Uwe Rauhöft. Das gilt auch für Rentner. Allerdings: „Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht seine Daten mit allen Rentenversicherungsträgern ab“, sagt Hilmar Speck, Mitglied des Vorstandes der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt. Verunsicherten Rentnern rät er: „Eine Nachfrage bei einem Steuerberater oder beim Finanzamt bringt schnell Klarheit, ob mit der Rente eine Steuerpflicht der Einkünfte entstehen könnte.“

Allerdings müssen Senioren ihre Einnahmen nicht mühsam zusammensuchen. Zumindest bei den Altersbezügen gibt es Hilfe: Die Rentenversicherung stellt Rentnern auf Wunsch kostenlose Bescheinigungen aus, die beim Ausfüllen der Steuervordrucke „Anlage R“ und „Anlage Vorsorgeaufwand“ helfen. Die sogenannte „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“ enthält alle steuerrechtlich relevanten Beträge mit Hinweisen, in welchen Zeilen der Steuervordrucke die Werte einzutragen sind.

Grundsätzlich gilt: In der Steuererklärung muss immer die Bruttorente, das heißt der Rentenbetrag vor Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung, in die „Anlage R“ eingetragen werden. Die Kranken- und Pflegever-

sicherungsbeiträge wiederum gehören in die sogenannte „Anlage Vorsorgeaufwendungen“.

Von Brille bis Zähne

Eine gute Nachricht: Trotz einer möglichen Abgabepflicht für die Steuererklärung werden nicht in jedem Fall Steuern fällig. „Rentner können genau wie Arbeitneh-



„Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht seine Daten mit allen Rentenversicherungsträgern ab.“

Hilmar Speck
Steuerberater in Halle
FOTO: WÜRBACH

mer eine Reihe von Ausgaben steuerlich geltend machen“, erklärt Steuerberater Hilmar Speck. Dazu zählen etwa Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Nach Angaben des Bundes der Steuerzahler können dafür im Jahr 2017 maximal bei einem ledigen Rentner 2 901 Euro und bei verheirateten Rentnern 5 802 Euro steuerlich anerkannt werden, soweit nicht höhere Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vorliegen.

Auch Sonderausgaben wie Kirchensteuern oder Spenden können die Steuerlast senken. Gleiches gilt für weitere Versicherungen wie eine Unfall- oder Haftpflichtversicherung. Allerdings: Nicht absetzbar ist die Hausratversicherung. „Wenn Sie Hausratversicherungen oder Pflegedienste abschließen, können Sie diese Kosten ebenfalls absetzen“, sagt Rauhöft. Das Honorar darf aber nicht bar bezahlt werden.

Einen großen Posten können Gesundheitsausgaben - einzutragen bei den außergewöhnlichen Belastungen - bilden, allerdings müssen auch Rentner eine zumutbare Eigenbelastung tragen. Diese wird vom Finanzamt automatisch ermittelt. Wichtig also: Alle Belege für Brille, Zahnersatz, Medikamente, Kuren oder Geh-

hilfen sollten das Jahr über gesammelt werden.

Senioren mit gesundheitlichen Einschränkungen können zusätzlich vom Behindertenpauschalbetrag profitieren. Er liegt zwischen 310 Euro und 3 700 Euro, erklärt der Bund der Steuerzahler. Voraussetzung ist aber, dass ein Schwerbehindertenausweis oder eine entsprechende Bescheinigung vorliegt. Selbst Werbungskosten können Rentner absetzen: „Wenn Sie einen Rentenberater nutzen, können Sie diese Ausgaben geltend machen“, sagt Rauhöft. Ruheständler profitieren auch von Steuerfreibeträgen wie dem Altersentlastungsbetrag. Daher zeigt sich bei der Abrechnung oft, dass Rentner doch keine Steuern zahlen müssen.

Steuerfrei sind Leistungen wie eine gesetzliche Unfallrente und Pflegegeld. Diese müssen also auch nicht angegeben werden. „Besteht zwischen dem Pflegebedürftigen und der Pflegeperson allerdings kein Angehörigen- sondern ein Arbeitsverhältnis, wird das Pflegegeld zu einer Lohnleistung. Und die muss dann natürlich besteuert werden“, erklärt Hilmar Speck.

Nachrechnen bei Nebenjob

Auch ein Nebenjob kann dazu führen, dass sich steuerlich etwas ändert. Ob ein Rentner mit einem 450-Euro-Nebenjob eine Steuererklärung abgeben muss, hängt davon ab, wie der Arbeitgeber das Wahlrecht zur Versteuerung des Jobs ausübt.

„Wenn der Arbeitgeber auf seine Kosten die pauschale Lohnsteuer übernimmt, sind die Einnahmen aus dem 450-Euro-Job bei der Steuererklärung nicht anzugeben“, so Speck. Es bestehe dann weiter keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung. „Wenn aber der Minijob individuell über die Lohnsteuerkarte abgerechnet wird, müssen die Einnahmen in der „Anlage N“ angegeben werden.“ Bei Überschreiten des Grundfreibetrages führe dies zu einer Steuerklärungspflicht und Besteuerung.

Wichtig: Wer anfänglich keine Steuern zahlen musste, sollte sich nicht entspannt zurücklehnen. Durch Rentnerhöhungen oder Witwenrenten können Rentner unter Umständen später doch mit ihren Einkünften steuerpflichtig werden.

NACHWEIS

Belege müssen nicht mehr zum Finanzamt

Steuerzahler müssen der Einkommensteuererklärung ab 2017 grundsätzlich keine Belege und Aufstellungen mehr beifügen. „Die Quittungen und sonstige Nachweise müssen nur noch auf konkrete Nachfrage des Finanzamtes vorgelegt werden“, erläutert Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler.

Dies gilt in diesem Jahr erstmals auch für Spendenbescheinigungen, die Spenden aus dem Jahr 2017 betreffen. In den Vorjahren mussten Spendenquittungen der Steuererklärung noch zwingend beigefügt werden. Verlangt das Finanzamt keinen Nachweis der Spende, muss die Bescheinigung allerdings ein Jahr ab Steuerfestsetzung aufbewahrt werden. „Trotz der Erleichterung müssen die Steuerformulare sorgfältig ausgefüllt werden“, mahnt Klocke. Das Finanzamt wird überprüfen, ob die Angaben plausibel sind und Stichproben durchführen.

Bei neuen Sachverhalten oder starken Änderungen im Vergleich zum Vorjahr kann es sich allerdings lohnen, Belege mit der Steuererklärung zu übersenden. Wird beispielsweise erstmals eine größere Handwerkerleistung oder erstmals eine Behinderung geltend gemacht, können die Belege dafür direkt beigefügt werden. So lassen sich gegebenenfalls Nachfragen des Finanzamtes vermeiden und damit Zeit sparen.

GERINGE RENTE

Befreiung von Abgeltungsteuer lohnt sich

Menschen mit geringem Einkommen zahlen keine Einkommensteuer. In diesem Fall ist auch eine Befreiung von der Abgeltungsteuer möglich. Hierzu muss eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) beim Finanzamt beantragt werden. Darauf macht der Bund der Steuerzahler in Berlin aufmerksam.

Sinnvoll ist das nach Angaben des Steuerzahlerbundes bei Geringverdienenden, Schülern, Studenten und Rentnern, die geringe Arbeits- oder Renteneinkommen haben, jedoch ein hohes Kapitalvermögen besitzen. Die NV-Bescheinigung wird erteilt, wenn abzusehen ist, dass in dem Jahr keine Einkommensteuer anfällt. Wird diese Bescheinigung bei der Bank oder Sparkasse vorgelegt, werden alle Kapitalerträge ohne Steuerabzug gutgeschrieben. Im Unterschied zum Freistellungsauftrag sind mit der Bescheinigung auch Erträge über dem Sparrer-Pauschalbetrag steuerbefreit.

Da das Dokument in der Regel für drei Jahre gilt, sollte regelmäßig geprüft werden, ob es gültig ist oder neu beantragt werden sollte.

ANTRAG

Abgabefrist verlängern

Grundsätzlich muss die Einkommensteuererklärung 2017 spätestens am 31. Mai eingereicht werden. Wer die Hilfe eines Lohnsteuerhilfevereins oder eines Steuerberaters in Anspruch nimmt, kann sich bis zum 31. Dezember Zeit lassen. Wer den Termin nicht einhalten kann, hat die Möglichkeit, schriftlich eine Fristverlängerung zu beantragen. Allerdings muss dies begründet werden. In der Regel stimmt das Finanzamt der Bitte um Aufschub zu und gewährt eine Fristverlängerung bis 30. September. Wird die zweite Frist auch versäumt, schickt das Finanzamt eine Erinnerung mit neuem Abgabedatum.